

**Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr  
2017/18**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst**

**vom 28. November 2016, Az. II-BS4224.0/3/1**

<sup>1</sup>Eingebettet in das Gesamtprojekt Eigenverantwortliche Schule wurde zum Schuljahr 2013/14 für staatliche Schulen die Möglichkeit geschaffen, auf Antrag eine erweiterte Schulleitung nach Art. 57a BayEUG einzurichten. <sup>2</sup>Der pädagogische Führungs- und Gestaltungsauftrag leitet sich aus den Erfahrungen der Modellversuche MODUS F und Profil 21 sowie aus den bis zum Schuljahr 2016/17 an insgesamt 236 staatlichen Schulen eingerichteten erweiterten Leitungsmodellen ab. <sup>3</sup>Die erweiterte Schulleitung soll durch Übernahme von Führungs- und Personalverantwortung in einem situativ-partizipativen Verständnis von Führung die berufliche Entwicklung der ihr zugeordneten Lehrkräfte unterstützen, durch die gemeinsame Reflexion schul- bzw. fachbezogener Qualitätsziele die Abstimmung in pädagogischen Teams verbessern und einen Beitrag zur Profilschärfung der Schule leisten. <sup>4</sup>Die Kernaufgaben ihrer Mitglieder bestehen darin, die schulinterne Kommunikation zu intensivieren, den ihnen zugeordneten Lehrkräften professionelle Rückmeldung zu geben, mit diesen Mitarbeitergespräche zu führen, individuelle Entwicklungsziele zu vereinbaren und die Umsetzung zu begleiten. <sup>5</sup>Durch die Reduktion der Führungsspannen auf 1 zu 14 verbessert sich die Führungssituation an Schulen mit erweiterter Schulleitung deutlich.

<sup>6</sup>In einer fünften Antragsrunde zum Schuljahr 2017/18 können weitere Schulen die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung beantragen. <sup>7</sup>Gemäß § 1 Abs. 2 der Verordnung zur Einrichtung einer erweiterten Schulleitung (ErwSchLV) sind die im Rahmen der im Staathaushalt verfügbaren Stellen und Mittel antragsberechtigten Schulen durch Bekanntmachung festzulegen.

## **1. Grundlagen für die Umsetzung der erweiterten Schulleitung**

<sup>1</sup>Gesetzliche Grundlage für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung bildet Art. 57a BayEUG, deren Aufgaben durch § 28 LDO (Lehrerdienstordnung) sowie schulartbezogene Funktionenkataloge konkretisiert werden. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage entwickeln die Schulen passgenaue Leitungsmodelle und integrieren die erweiterte Schulleitung über einen Geschäftsverteilungsplan in ihre Organisationsstruktur. <sup>3</sup>Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Personalführung und Qualitätssicherung werden jedem Mitglied in der erweiterten Schulleitung gemäß § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV jeweils zwei Lehrerwochenstunden als Leitungszeit zugewiesen. <sup>4</sup>Durch Anpassung der Bekanntmachung zur Durchführung des Mitarbeitergesprächs an den staatlichen Schulen vom 16. Mai 2014 ging die Zuständigkeit für das Mitarbeitergespräch von der Schulleiterin oder dem Schulleiter auf die Mitglieder in der erweiterten Schulleitung über, sofern diese an der Schule eingerichtet ist. <sup>5</sup>Des Weiteren wurde die Mitwirkungsrolle der Mitglieder der erweiterten Schulleitung als unmittelbare Vorgesetzte bei der dienstlichen Beurteilung durch Änderung der „Richtlinien für die dienstliche Beurteilung und die Leistungsfeststellung der staatlichen Lehrkräfte sowie der Schulleiterinnen und Schulleiter an Schulen in Bayern“ vom 15. Juli 2015 näher bestimmt und der Führungs- und Personalverantwortung der erweiterten Schulleitung bei unveränderter Gesamtverantwortung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters Rechnung getragen.

## **2. Antragsstellung für das Schuljahr 2017/18**

### **2.1 Antragsverfahren**

<sup>1</sup>Die staatlichen Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18 ergeben sich nach § 1 Abs. 1 Satz 1 ErwSchLV aus den im Staatshaushalt bereitgestellten Stellen und Mitteln. <sup>2</sup>Im Rahmen der verfügbaren Kontingente werden je Schulart neben den ehemaligen Teilnehmern der Schulversuche MODUS F und Profil 21 in absteigender Reihung die nach Lehrerzahl jeweils größten Schulen ausgewählt. <sup>3</sup>Alle nicht unter Nr. 3 genannten staatlichen Gymnasien, Realschulen, beruflichen Schulen und Schulen des Zweiten Bildungswegs mit mindestens 16 staatlichen Lehrkräften können einen Antrag über das Wartelisten-Verfahren stellen (§ 3 ErwSchLV). <sup>4</sup>Diese Anträge können, in absteigender Reihenfolge nach der Lehrerzahl, nur dann bewilligt werden, wenn Kapazitäten wegen nicht gestellter oder nicht bewilligter Anträge der unter Nr. 3 benannten Schulen verbleiben. <sup>5</sup>Für ihre Planungen können diese Schulen die aus den

Amtlichen Schuldaten des Schuljahres 2015/16 ermittelte maximale Anzahl an Funktionsstellen in der erweiterten Schulleitung bei der jeweils zuständigen Schulaufsichtsbehörde erfragen.

<sup>6</sup>Die weiteren grundlegenden Regelungen zur Antragstellung aus der Bekanntmachung vom 11. November 2013 (KWMBI. S. 359), insbesondere in Bezug auf die Aufforderung zur Einbindung des Personalrats, die Empfehlung zur Erörterung in der Lehrerkonferenz sowie die verbindliche Vorlage eines schulbezogenen Umsetzungskonzepts, behalten für die Antragstellung zum Schuljahr 2017/18 ihre Gültigkeit.

## **2.2 Antragstellung und Antragstermin**

<sup>1</sup>Antragstermin für die Einrichtung zum Schuljahr 2017/18 ist der 31. Januar 2017.

<sup>2</sup>Dazu richtet die Schulleiterin bzw. der Schulleiter einen Antrag über das beiliegende Formular (Anlage) auf dem Postweg an das Bayerische Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst, Salvatorstraße 2, 80333 München (Entscheidung nach Datum des Poststempels). <sup>3</sup>Vorab elektronisch übersandte Anträge können die erforderliche Schriftform nicht ersetzen. <sup>4</sup>Das Staatsministerium prüft die eingegangenen Anträge und teilt die Entscheidung über eine Bewilligung bis zum 31. März 2017 mit.

<sup>5</sup>Zu früheren Antragsrunden eingereichte Anträge verlieren ihre Gültigkeit, so dass zum Schuljahr 2017/18 erneut ein Antrag zu stellen ist. <sup>6</sup>Ein vormals vorgelegtes Konzept ist ggf. anzupassen und dem Antrag beizufügen. <sup>7</sup>Auch die Erklärung über die erneute Einbindung des örtlichen Personalrats im Rahmen der vertrauensvollen Zusammenarbeit bzw. die Erörterung der Antragstellung in der Lehrerkonferenz ist durch die Schulleiterin bzw. den Schulleiter im Antragsformular (Anlage) abzugeben.

## **3. Schulen mit Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18**

<sup>1</sup>Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 ErwSchLV sind für die Ermittlung der Antragsberechtigungen sowie der möglichen Funktionsstellenzahl der Schulen im Wartelisten-Verfahren die „Amtlichen Schuldaten“ des Schuljahres 2015/16 maßgeblich. <sup>2</sup>In die Personenzählung fließen sämtliche zum Erhebungsstichtag an der Schule eingesetzten staatlichen Lehrkräfte unabhängig vom Beschäftigungsumfang ein. <sup>3</sup>Entscheidend sind ein Dienst- bzw. Arbeitsverhältnis mit dem Freistaat Bayern sowie der eigenverantwortliche Einsatz im Unterricht bzw. die Gewährung von

Anrechnungstunden an der Schule. <sup>4</sup>Nichtstaatliche Lehrkräfte sowie pädagogisches Personal gemäß Art. 60 BayEUG gehen nicht in die Zählung ein. <sup>5</sup>Gemäß Art. 57a Abs. 2 Satz 2 BayEUG werden Schulen unter gemeinsamer Leitung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter zusammengefasst und jede eingesetzte Lehrkraft einfach gezählt (z. B. an beruflichen Schulzentren); die für die gesamte Verwaltungseinheit angegebene Funktionsstellenzahl bezieht die Lehrkräfte an den weiteren Schulen bereits ein. <sup>6</sup>Für die Bestimmung der maximalen Anzahl der Mitglieder in der erweiterten Schulleitung wird die in § 1 Abs. 1 Satz 3 ErwSchLV festgelegte Führungsspanne von 1 zu 14 zugrunde gelegt.

<sup>7</sup>Auf Grundlage der für die Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Staatshaushalt für 2017/18 verfügbaren Stellen und Mittel wird an folgende 26 staatliche Schulen eine Antragsberechtigung zum Schuljahr 2017/18 vergeben:

### 3.1 Realschule

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>1)</sup>
0429	Johannes-Kepler-Realschule Staatliche Realschule Bayreuth II		5
0448	Herzog-Tassilo-Realschule Staatliche Realschule Dingolfing		4
0451	Staatliche Realschule Ebermannstadt		5
0462	Georg-Hartmann-Realschule, Staatliche Realschule Forchheim		5
0509	Realschule an der Salzstraße Staatliche Realschule Kempten		5
0530	Staatliche Realschule Lindenberg im Allgäu		5
0541	Gunetzhainer-Schule Staatliche Realschule Miesbach		4
0583	Staatliche Realschule Neutraubling		5
0649	Staatliche Realschule Trostberg		5
0653	Staatliche Realschule Viechtach		5
1080	Ruth-Weiss-Realschule Aschaffenburg		6

<sup>1)</sup> In der Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung sind die Funktionen „ständige Vertretung der Schulleiterin/des Schulleiters“ und „weitere Stellvertreterin/weiterer Stellvertreter und ständige Mitarbeiterin/ständiger Mitarbeiter in der Schulleitung an Realschulen mit mehr als 540 Schülerinnen und Schülern“ enthalten.

### 3.2 Gymnasium

Schulnummer	Schule	MODUS F	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>2)</sup>
0015	Karl-Theodor-von-Dalberg-Gymnasium Aschaffenburg		8
0035	E.T.A. Hoffmann-Gymnasium Bamberg		8
0040	Graf-Münster-Gymnasium Bayreuth	x	8
0073	Ohm-Gymnasium Erlangen		8
0111	Regiomontanus-Gymnasium Haßfurt		8
0147	Hans-Leinberger-Gymnasium Landshut		9
0273	Ignaz-Günther-Gymnasium Rosenheim		8
0363	Gymnasium Waldkraiburg	x	5
0971	Gymnasium Kirchheim bei München		8
0986	Korbinian-Aigner-Gymnasium Erding		8

### 3.3 Berufliche Schulen

Schulnummer	Schule	Profil 21	max. Anzahl der Mitglieder der erwSL <sup>3)</sup>
0855	Staatliche Fachoberschule Augsburg	x	8
1566	Staatl. Berufsschule Freising		8
1762	Staatl. Berufsschule Starnberg		10
3032	Staatl. Berufsschule I Landshut		9
Z227	Staatl. Berufliches Schulzentrum Landshut II		8

<sup>2)</sup> Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

<sup>3)</sup> Die Zahl der Mitglieder der erweiterten Schulleitung versteht sich einschließlich der ständigen Vertreterin/des ständigen Vertreters sowie der weiteren Vertreterin/des weiteren Vertreters der Schulleiterin/des Schulleiters, der Außenstellenleiterin/des Außenstellenleiters sowie der bereits bestellten Mitarbeiter der Schulleitung. Die Anzahl der Lehrkräfte in beförderungsrelevanten Funktionen darf sich an der Schule durch die Einrichtung der erweiterten Schulleitung nicht erhöhen.

#### **4. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 28. November 2016 in Kraft.

<sup>2</sup>Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst zur Antragstellung auf Einrichtung einer erweiterten Schulleitung im Schuljahr 2016/17 vom 11. November 2015 (KWMBI. S. 242) wird mit Ablauf des 27. November 2016 aufgehoben.

Herbert P ü l s  
Ministerialdirektor